

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch die Stadt Kassel

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel,

im weiteren Vertrag „Stadt“ genannt

sowie

dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, vertreten durch den Kreisausschuss,
Südring 2, 34497 Korbach,

im weiteren Vertrag „Landkreis“ genannt

Die Stadt Kassel und der Landkreis Waldeck-Frankenberg schließen auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 1, 25 des Hess. Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (HKGG) in Verbindung mit den §§ 40, 41, 45, 58 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie § 1 Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (HAG/BAföG) folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis überträgt sämtliche Aufgaben aus §§ 40 Abs. 1, 41, 45, 58 Abs. 3 BAföG i.V.m. § 1 Abs. 1 HAG/BAföG nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 HKGG auf die Stadt, die diese Delegation annimmt und die übertragenen Aufgaben in ihre Zuständigkeit übernimmt.
- (2) Die Stadt wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren in eigenem Namen durchführen. Alle übrigen Bestimmungen des BAföG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die laufende Bearbeitung, Beratung, Bewilligung, Auszahlung, etwaige Rücknahmen sowie Rückforderungen entsprechend des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) i.V.m. dem SGB X im Bereich Ausbildungsförderung für den Landkreis insgesamt zu übernehmen. Dafür werden Sachbearbeitungen mit einer derzeitigen Eingruppierung in TVöD 9a/A 8 HBesG mit dem für die Stadt geltenden Fallzahlschlüssel eingesetzt.
- (2) Der Landkreis stellt durch Öffentlichkeitsarbeit sicher, dass sich ab dem in § 5 bestimmten Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt BAföG-Interessenten und -bezieher an

die Stadt wenden. Anträge und weitere für das Amt für Ausbildungsförderung bestimmte Unterlagen, die dennoch bei dem Landkreis eingehen, werden umgehend an die Stadt weitergeleitet.

- (3) Der Landkreis übergibt der Stadt alle laufenden BAföG-Vorgänge inklusive etwaiger Rückforderungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie die weiteren noch nicht archivierungsfähigen Akten. Diese sollen ohne Rückstände bearbeitet sein. Der datensichere Transport nach Kassel obliegt dem Landkreis.
- (4) Der Landkreis archiviert eigenverantwortlich die archivfähigen Akten entsprechend der vorgeschriebenen Fristen und stellt diese, falls erforderlich, zur Verfügung. Die archivfähigen Akten der Folgejahre werden dem Landkreis Waldeck-Frankenberg zur Archivierung zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Einführung der E-Akte im Bereich Ausbildungsförderung trägt der Landkreis anteilig die nach Ausschöpfung ggf. geleisteter Förderungen anfallenden Kosten.
- (6) Zur Wahrung des Gebots der ortsnahen Sozialverwaltung gewährleistet die Stadt regelmäßige Sprechzeiten am Hauptsitz des Landkreises in Korbach. Dafür werden einmal wöchentlich und nach vorheriger Terminvereinbarung Sprechzeiten angeboten. Der Landkreis stellt dafür einen bedarfsgerecht ausgestatteten Büroraum inklusive WLAN-Anbindung zur Verfügung.
- (7) Darüber hinaus bestehen telefonische, digitale sowie persönliche Beratungs- und Vorsprachemöglichkeiten für Personen aus dem Landkreis während der üblichen Geschäftszeiten der Stadt.
- (8) Die Vereinbarungspartner evaluieren das Beratungsangebot im Landkreis nach neun Monaten der Vereinbarungslaufzeit und passen den Umfang bei Bedarf an.
- (9) Die Stadt weist die Fallzahlen einschließlich der Beratungen am Standort Korbach mit statistischen Daten nach. Die Daten werden erstmalig zum 30. September 2023 und im Anschluss jeweils jährlich erhoben und dem Landkreis mitgeteilt.

§ 3 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Landkreis, dessen Beschäftigten oder von ihm beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen, haftet die Stadt nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung der Stadt bzw. ihrer Bediensteten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren. Die Stadt haftet nicht für Schäden, deren Ursache in die Zeit der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis zurückreicht, auch wenn die Schadensbearbeitung in den Zeitraum der Aufgabenwahrnehmung der Stadt fällt. In diesen Fällen haftet der Landkreis unmittelbar und stellt die Stadt von sämtlichen Ersatzansprüchen frei.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt alle Aufwendungen, die für die Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen.
- (2) Die Kostenerstattung für Personalkosten (Sachbearbeitung) erfolgt nach Arbeitsplatzkostentabelle der Stadt auf Basis der Eckdaten der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Maßgeblich für die Erstattung eines Jahres ist die Arbeitsplatzkostentabelle des Vorjahres. Es wird für die Sachbearbeitung

derzeit eine Fallzahlbemessung von grundsätzlich 340 Fällen/Sachbearbeitung und eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a TVöD / A 8 HBesG zugrunde gelegt. Von der Stadt im Rahmen etwaiger Überprüfungen festgelegte Veränderungen in der Fallzahlbemessung oder bei der Eingruppierung des Personals werden vom Landkreis nach vorheriger Offenlegung für die Kostenerstattung anerkannt. Die Zahlung erfolgt in Form von monatlichen Abschlägen von 1/12 der Jahressumme des Vorjahres zum 20. eines jeden Monats. Die Spitzabrechnung soll bis zum 31. Januar des Folgejahres vorliegen. Zahlungsansprüche hieraus werden innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung fällig.

- (3) Für das Jahr 2023 erstattet der Landkreis für die BAföG-Sachbearbeitung aufgrund des voraussichtlich erhöhten Klärungsbedarfs (unabhängig von den tatsächlichen Fallzahlen) die Kosten für 1,0 VZÄ TVöD 9a. Für die Folgejahre erfolgt eine Abrechnung auf Basis der Fallzahlen des Landkreises im Verhältnis zur Gesamtfallzahl.
- (4) Bei Gesetzes- oder erheblichen Fallzahländerungen kann auch unterjährig eine Neuberechnung vorgenommen und der benötigte Stellenumfang angepasst werden.
- (5) Für die in Korbach regelmäßig angebotenen Sprechzeiten erstattet der Landkreis die Reisekosten für 120 km pro Sprechtag nach den jeweils maßgeblichen Kostensätzen des HRKG. Gleiches gilt für individuell durchgeführte Beratungstermine in Korbach. Die Abrechnung der Reisetage erfolgt jährlich im Rahmen der Spitzabrechnung.
- (6) Kosten für Widerspruchs- und Klageverfahren werden auf Basis der Personalkosten laut Arbeitsplatzkostentabelle der Stadt auf Basis der Eckdaten der KGSt des jeweiligen Vorjahres bzw. anhand von Kostennachweisen wie folgt erstattet:

Tätigkeit	Zuständigkeit Stadt	Zeitlicher Umfang	Vergütung
Bearbeitung; Abhilfe oder Rücknahme durch den WS-Führer	Sachgebietsleitung BAföG	2 Stunden	EG 10 TVöD
Erstellen WS-Bescheid nach Anhörung	Sachgebietsleitung BAföG	2 Stunden	EG 10 TVöD
Weitere Kosten z. B. Anwaltskosten, Reisekosten im Rahmen von Widerspruchsverfahren		Nach Aufwand	Auf Nachweis
Abgabe des WS-Verfahrens an Anhörungsverfahren im Rechtsamt	Justitiar Rechtsamt	Pauschal Je Widerspruch 2 Stunden Je Klageverfahren 20 Stunden	A 14 HBesG
Weitere Kosten z. B. Anwaltskosten, Reisekosten, Kosten von Klageverfahren		Nach Aufwand	Auf Nachweis

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt jährlich im Rahmen der Spitzabrechnung.

§ 5 Förderung

Der Landkreis verpflichtet sich, beim Land Hessen für diese Kooperation Fördermittel zu beantragen und dort alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Landkreis verpflichtet sich, etwaig bewilligte Fördermittel des Landes zu 50% umgehend an die Stadt weiterzuleiten. Der Landkreis ist für die

administrative Abwicklung incl. Nachweiserstellung etc. gegenüber dem Land Hessen verantwortlich. Der Ausgleich nach § 7 HAG/BAföG bleibt davon unberührt. Die Stadt stellt dem Landkreis die ihrerseits nachzuweisenden Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

§ 6 Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wurde. Darüber hinaus wird das Recht zur außerordentlichen Kündigung von dieser Bestimmung nicht berührt. Im Falle einer Kündigung ist nach § 27 Abs. 1 und 2 HKGG von der kündigenden Partei die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Änderungen der Zuständigkeit, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt werden, gehen dieser Vereinbarung vor.

§ 7 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, § 62 HVwVfG. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden nur nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Beteiligten dies von vornherein bedacht.

Kassel, den 16.11.2022

Korbach, den 09.11.2022

gez. Geselle
Christian Geselle
Oberbürgermeister

gez. van der Horst
Jürgen van der Horst
Landrat

gez. Ilona Friedrich
Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

gez. Frese
Karl-Friedrich Frese
Erster Kreisbeigeordneter

Genehmigungsvermerk:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.11.2022/16.11.2022 zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg über die Übernahme der Aufgaben des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch die Stadt Kassel wird aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) aufsichtsbehördlich genehmigt.

RPKS - Z5-03 m 02/5-2017/6

Kassel, 24. Januar 2023
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag

gez. Tampe

(Tampe)

Korbach, den 31.01.2023

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Frese, Erster Kreisbeigeordneter